

Regelungen für die Ethik-Kommission der Universität Bielefeld vom 1. November 2022

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat die folgenden Regelungen für die Ethik-Kommission der Universität Bielefeld beschlossen:

Präambel

In der Forschung mit und an Menschen hält es die Universität Bielefeld für angemessen, Forschungsvorhaben bzw. Studien auf Antrag der Forschenden durch eine Ethikbegutachtung zu bewerten und zu unterstützen.

§ 1 Ethik-Kommission

(1) Die Universität Bielefeld errichtet eine Ethik-Kommission. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission der Universität Bielefeld“.

(2) Die Ethik-Kommission der Universität Bielefeld arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der relevanten Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Empfehlungen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Ethik-Kommission

(1) Die Ethik-Kommission prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben nach ethischen Kriterien hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden, und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab.

(2) Die Ethik-Kommission gewährt den verantwortlichen Wissenschaftler*innen Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte der Forschung an und mit Menschen. Unabhängig von der Bewertung durch die Ethik-Kommission bleibt die Verantwortung der*des Wissenschaftlerin*Wissenschaftlers für ihr*sein Handeln bestehen.

(3) Die Ethik-Kommission nimmt nicht die Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission nach dem Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen wahr und begutachtet nicht Forschungsvorhaben mit medizinischen oder pharmakologischen Fragestellungen. Näheres zur Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten gegenüber der Medizinischen Ethik-Kommission EKWL ist den "Internen Regelungen zur Antragstellung und Zuständigkeiten der Medizinischen Ethik-Kommission EKWL und der Ethik-Kommission der Universität Bielefeld" in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die der Universität Bielefeld angehören. Jedes Mitglied hat eine*n Stellvertreter*in. Für eine angemessene Beteiligung der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen soll Sorge getragen werden.

(2) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und ihre Stellvertreter*innen werden vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ethik-Kommission soll interdisziplinär besetzt sein. In der Ethik-Kommission soll ausreichende Erfahrung vorzugsweise auf den Gebieten der Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere der Psychologie, der Naturwissenschaften, der Gesundheitswissenschaften und der Medizin vorhanden sein. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sollen über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen.

(3) Die*Der Vorsitzende der Ethik-Kommission und ihr*e*sein*e Stellvertreter*in werden von den Mitgliedern der Ethik-Kommission für die Dauer der Amtszeit der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

(5) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch das Rektorat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(6) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Ethik-Kommission hat dabei ein Vorschlagsrecht.

(7) Die Namen der Mitglieder der Ethik-Kommission werden veröffentlicht.

§ 4**Ausschluss von der Tätigkeit als Mitglied der Ethik-Kommission**

- (1) Mitglieder der Ethik-Kommission, die an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben selbst mitwirken bzw. an den Vorarbeiten beteiligt waren, sind von der Beratung und Beschlussfassung über das zu begutachtende Forschungsvorhaben ausgeschlossen.
- (2) Jede*r Antragsteller*in ist im jeweiligen Einzelfall befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Ethik-Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Ethik-Kommission entscheidet, ob die Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss rechtfertigen. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Wenn ein Mitglied der Kommission sich für befangen hält oder daran zweifelt, ob die Voraussetzungen für Befangenheit gegeben sind, so hat es dies der*dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Die*Der Vorsitzende der Kommission teilt dies ihrer*ihrem*seiner*seinem Stellvertreter*in mit. Für das weitere Verfahren gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5**Rechtsstellung der Ethik-Kommission und ihrer Mitglieder**

- (1) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethik-Kommission ist ausgeschlossen.

§ 6**Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte der Ethik-Kommission werden durch die*den Vorsitzende*n geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Ethik-Kommission werden der*dem Vorsitzenden angemessene personelle und administrative Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 7**Antragsverfahren**

- (1) Die Ethik-Kommission wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld tätig. Die Ethik-Kommission kann die Modalitäten der Antragstellung bestimmen. Weiteres zum antragsberechtigten Personenkreis ist den "Internen Regelungen zur Antragstellung und Zuständigkeiten der Medizinischen Ethik-Kommission EKWL und der Ethik-Kommission der Universität Bielefeld" in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden:
- von Wissenschaftler*innen der Universität Bielefeld und
 - von Studierenden der Universität Bielefeld, beschränkt auf Studienabschlussarbeiten oder studienbezogene Untersuchungen/Projekte, die von einer*einem Wissenschaftler*in der Universität Bielefeld betreut werden. Der Antrag ist in diesem Fall gemeinsam von der*dem Studierenden und dem*der Betreuer*in zu stellen.
- (3) Die Ethik-Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschlägige externe Sachverständige sowie Gutachter*innen heranziehen.

§ 8**Gebühren/Entgelte und Entschädigungen**

- (1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.
- (2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für die Mitglieder der Universität Bielefeld Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung. Gleiches gilt für die Sachverständigen bzw. die Gutachter*innen.

§ 9**Schlussvorschriften**

- (1) Die Ethik-Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung näher regeln.
- (2) Die*Der Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Rektorat über die Tätigkeit der Ethik-Kommission.

§ 10
Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen vom 15. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 14 S. 253) außer Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 25. Oktober 2022.

Bielefeld, den 1. November 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer